

113

Bundesgerichtshof

IV 23 399/67

Beschluß

in der Entschädigungssache

des Angestellten David Samuel K [REDACTED], 2 [REDACTED] / Israel,
[REDACTED] Betr.-G.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und von der Mühlen

in der Sitzung vom 23. September 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 19. Dezember 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G R Ü N D E

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger hat für ein verfolgungsbedingtes Beinleiden ein Heilverfahren anerkannt erhalten. Er begehrt wegen dieses Leidens Kapitalentschädigung und Rente. Seine Klage ist in beiden Rechtszügen ohne Erfolg geblieben, da das Berufungsgericht festgestellt hat, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch dieses Leiden auch unter Berücksichtigung, daß er an einem nichtverfolgungsbedingten schweren Augenleiden leidet, nur um 20 v.H. beeinträchtigt sei. Das

angefochtenes Urteil beruht ausschließlich auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Nachfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensmethodischer Art sind nicht zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Der Kläger greift das angefochtene Urteil auch nur mit Verfahrensrügen an. Soweit diese sich dagegen wenden, das das Berufungsgericht seine Olanständigkeit in Zweifel gezogen und ein alternatides Verschieden des gesetzlichen Vertreters des Klägers an der Entstehung des Leidens angenommen hat, können als die Falschung der Revision schon deswegen nicht rechtfertigen, da das angefochtene Urteil nicht auf diesen Überlegungen des Berufungsgerichts beruht. Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Kläger in der von ihm geschilderten Weise verunglückt ist und es hat auch weiter unterstellt, daß das durch den Unfall hervorgerufene Beinleiden verfallungsbedingt sei. Es hat aber auf Grund der Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Witt angenommen, daß durch dieses Leiden die Kräftefähigkeit des Klägers auch in seiner konkreten Situation als schwer behinderter um nicht mehr als 20 v.H. beeinträchtigt ist.

Der Kläger greift auch diese Feststellung als Verfahrens- rügen an, insbesondere macht er geltend, er habe, nachdem der Sachverständige Prof. Dr. Witt sein Gutachten erstattet gehabt habe, ein Gutachten des Fachrates für Odontologie Dr. Maier vom 15. Juli 1962 vorgelegt. Dieser habe dem Kläger unter- sucht und auch eine Röntgenaufnahme eines Dr. Silberstein vom 9. Juli 1962 gehabt. Der Kläger rügt, daß das Berufsungs- gericht dieses Gutachten nicht berücksichtigt, insbesondere es dem Sachverständigen Dr. Witt nicht nachträglich zugäng- lich gemacht habe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Verfahrensmängel begründet ist. Der Kläger hatte vorher in seinem Schriftsatz vom 22. April 1965 (Kl. 97 GA) ausdrücklich erklärt, Prof. Dr. Witt sei zwar in der Lage, über das Beinleiden ein ordnungsgemäßes Gutachten abzugeben. Das Gutachten werde insoweit auch nicht angegriffen, da es, soweit es sich um den orthopädischen Teil der Begutachtung handle, keine Mängel enthalte. Er hat wohl gerügt, daß Dr. Witt nicht darüber befinden könne, wie weit sich das orthopädische Leiden auf das Augenleiden des Klägers auswirke.

Das Gutachten Dr. Hierer hat der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht übergeben. Er ist darauf im Laufe des Berufungsverfahrens nicht zurückgekommen und er hat insbesondere auch nicht die Röntgenaufnahme vom 9. Juli 1962 beigebracht und dem Gericht übergeben.

Selbst wenn aber diese Verfahrensmängel begründet sein sollte, könnte sie nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn sie hat keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung.

Das angefochtene Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Eine solche Abweichung liegt in dem von § 219 Abs. 2 Ziff. 2 BGG gemeinten Sinne nicht schon dann vor, wenn das Berufungsgericht in dem dem Urteil zugrunde liegenden Verfahren gegen verfahrensrechtliche Normen in einer Weise verstoßen hat, die in anderen beim Bundesgerichtshof anhängig gewesenen Fällen dazu geführt hat, daß das hierauf beruhende Urteil aufgehoben wurde (vgl. den in RStV 1967, 281 veröffentlichten Beschluß des erkennenden Senats).

- 5 -

Da ein Grund für die Zulassung der Revision nicht besteht, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen